

Öffentliche Bekanntmachung



Das Einwohnermeldeamt weist auf folgende Sachverhalte hin:

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58c Absatz 2 Soldatengesetz, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (WDMoDG) zum 01.01.2026 entfällt die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2 BMG).

Bereits in diesem Zusammenhang eingetragene Übermittlungssperren sind von Amts wegen zu löschen.

Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Folgende Widerspruchsrechte können ohne die Angabe von Gründen geltend gemacht werden:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zu Alters- und Ehejubiläen (Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien u. ä. (Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe zu erklären.

Falls Sie keine Auskunftserteilung wünschen, füllen Sie einen Antrag auf Errichtung einer Übermittlungssperre aus. Diesen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Roßleben-Wiehe, unter Verwaltung -> Formulare-> Einwohnermeldeamt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern, unter der Nummer 034672-863240 zur Verfügung.

Ihr Einwohnermeldeamt der Stadt Roßleben-Wiehe.